

RS Vwgh 1996/10/17 96/08/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1996

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §22 Abs2;

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §6 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Hat der Leistungsbezieher Leistungen nicht als Pensionsvorschuß, sondern als Arbeitslosengeld iSd § 6 Abs 1 lit a AIVG empfangen, obwohl die Voraussetzungen dafür für die Zeit des "laufenden Verfahrens auf Zuerkennung" der beantragten vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit für die diese Leistungen gewährt wurden, nicht mehr vorlagen (§ 22 Abs 2 erster Satz AIVG) und erlangt das Arbeitsmarktservice vom Pensionsantrag (hier: und dessen Erledigung) Kenntnis, stellt sich dadurch die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes iSd § 6 Abs 1 lit a AIVG für diesen Zeitraum nachträglich als gesetzlich nicht begründet heraus, womit die Voraussetzungen für den Widerruf der Zuerkennung gem § 24 Abs 2 AIVG erfüllt sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996080050.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at